

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Jansen Kunststoffen B.V. James Wattstraat 3-5 in NL-7442 DC Nijverdal, hinterlegt am 10. September 2014
bei der Geschäftsstelle der Rechtbank Overijssel, Standort Almelo, unter der Nummer 25/2014.

Artikel 1 Definitionen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff: „Jansen“: die Jansen Kunststoffen B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht; „Gegenpartei“: jede Partei, die mit Jansen einen Vertrag schließt oder mit der Jansen über den Abschluss eines Vertrags verhandelt; „Vertrag“: den Vertrag über die Lieferung von Sachen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.

Artikel 2 Anwendungsbereich der Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsbeziehungen, bei denen JANSEN als Verkäufer, Lieferant von Sachen oder Dienstleister auftritt. Die Anwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen der Gegenpartei wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 3 Angebote und Vertragsschluss

1. Alle Angebote von JANSEN sind unverbindlich, es sei denn, diese enthalten eine Annahmefrist. Ein Angebot verliert seine Gültigkeit, wenn das Produkt, auf das sich das Angebot erstreckt, zwischenzeitlich nicht mehr verfügbar ist.
2. JANSEN ist an ihr Angebot nicht gebunden, wenn die Gegenpartei nach angemessener Betrachtung erkennen kann, dass das Angebot oder ein Teil des Angebots offenkundig auf einem Irrtum beruht oder einen Schreibfehler enthält.
3. Wenn nicht anders angegeben, verstehen sich die in einem Angebot genannten Preise exklusive USt., anderer staatlicher Abgaben und etwaiger im Rahmen des Vertrags aufzuwendender Kosten, darin inbegriffen Reise-, Unterkunfts-, Versand- und Verwaltungskosten.
4. Weicht die Annahme (wenn auch nur geringfügig) vom Inhalt des Angebots ab, ist JANSEN daran nicht gebunden. Außer im Falle einer anderslautenden Angabe von JANSEN wird der Vertrag dann nicht mit diesem abweichenden Inhalt geschlossen.
5. Angebote gelten nicht automatisch auch für künftige Bestellungen.

Artikel 4 Zeichnungen, Berechnungen und Konstruktionen

1. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Entwürfe und Berechnungen, die durch eine Partei oder in deren Auftrag durch einen externen Dienstleister erstellt wurden, verbleiben im Eigentum der jeweiligen Partei. Die Gegenpartei darf diese nicht an Dritte weitergeben oder gegenüber Dritten offenlegen, um ein vergleichbares Angebot einzuholen oder einen vergleichbaren Auftrag zu erteilen oder um sich selbst und/oder anderen irgendeinen Vorteil zu verschaffen. Wenn kein Auftrag erteilt wird, werden diese Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach dem Angebotsdatum vernichtet.
2. Daten zu Herstellungs- und/oder Konstruktionsmethoden, die dem Urheber-/Patentrecht unterliegen oder hinsichtlich derer ein Dienstleister im Sinne von Absatz 1 einen Vorbehalt formuliert hat, darf die Gegenpartei nicht verwenden, kopieren, gegenüber Dritten offenlegen oder veröffentlichen, es sei denn, JANSEN hat schriftlich zugestimmt.
3. Alle zu Gunsten von und/oder durch JANSEN erstellten und/oder an die Gegenpartei übermittelten Zeichnungen, Skizzen, Grafiken, Muster, Modelle, Fotos usw. verbleiben im Eigentum von JANSEN und dürfen weder vollständig noch teilweise vervielfältigt, verwendet oder einem Dritten ausgehändigt oder gezeigt werden, es sei denn, JANSEN hat schriftlich zugestimmt.
4. Die Gegenpartei hält JANSEN schadlos in Bezug auf Rechte Dritter an geistigem Eigentum und andere Rechte Dritter, die an den Daten bestehen, die der Abnehmer JANSEN übermittelt hat.
5. Die Gegenpartei sorgt dafür, dass JANSEN die für die etwaige Ausführung von Werkleistungen notwendigen Daten rechtzeitig – vor der Ausführung – bereitgestellt werden. JANSEN behält sich das Urheberrecht an durch JANSEN erstellten Zeichnungen und Berechnungen, Unterlagen usw. vor.
6. Was die Herstellung eines Werks betrifft, verpflichtet sich die Gegenpartei, JANSEN rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die notwendigen Zeichnungen und alle dafür relevanten Daten bereitzustellen. Die Gegenpartei verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass JANSEN die Ausführung der Arbeiten rechtzeitig und ordnungsgemäß beginnen und entsprechend den Vereinbarungen abschließen kann. Eine rechtzeitige Bereitstellung von Daten und Zeichnungen setzt voraus, dass die Gegenpartei diese so frühzeitig vor Beginn der Produktion bereitstellt, dass die Lieferung zu/an den vereinbarten Zeitpunkten/Tagen stattfinden kann.
7. Wenn und soweit die Gegenpartei JANSEN die benötigten Daten im Sinne dieser Geschäftsbedingungen nicht rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bereitgestellt hat, hat JANSEN nach eigener Wahl das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis auf Weiteres – in jedem Fall jedoch bis ihrer Auffassung nach hinreichende Daten bereitgestellt worden sind – auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen. Alle Fristen in Bezug auf Daten von Seiten der Gegenpartei, gelten als Ausschlussfristen.

Artikel 5 Preis

1. Die angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und basieren auf den zum Zeitpunkt des Datums des schriftlichen Angebots geltenden Steuern, Abgaben, Löhnen, Sozialabgaben, Material- und Rohstoffpreisen sowie anderen Kosten.
2. Unbeschadet der Regelung im nachstehenden Absatz hat eine Änderung bei den in Absatz 1 genannten Löhnen, Preisen oder anderen Kosten eine Anpassung des vereinbarten Preises nur zur Folge, soweit die Parteien die Weitergabe von Änderungen bei diesen Kostenfaktoren vorab schriftlich vereinbart haben.
3. JANSEN ist – in jedem Fall – befugt, solche Mehrkosten in Rechnung zu stellen:
 - die auf kostensteigernden Umständen beruhen, mit denen JANSEN nach angemessener Betrachtung nicht rechnen musste;
 - die JANSEN nicht zugerechnet werden können und
 - die im Verhältnis zum Preis der Lieferung erheblich sind.
4. Unter den im vorstehenden Absatz genannten kostensteigernden Umständen sind in jedem Fall ein Anstieg des Preises für Roh- und Hilfsstoffe sowie eine Unter- oder Überschreitung der vereinbarten – gegebenenfalls geschätzten – Menge um 5 % ebenso wie der Fall zu verstehen, dass die im Angebot angegebene zu liefernde Menge um mehr als 5 % geändert wird.
5. Wenn der niederländische Staat (einschließlich der EU-Behörden) nach dem Angebotsdatum Steuern, Einfuhrzölle, Abgaben oder andere Lasten erhebt oder ändert, werden diese vollumfänglich an die Gegenpartei weitergegeben.

Artikel 6 Verpflichtungen und Haftung der Gegenpartei

1. Die Gegenpartei sorgt dafür, dass JANSEN entsprechend ihren Anweisungen rechtzeitig alle für die Ausführung des Werks benötigten Daten und alle besonderen staatlichen Vorschriften vorliegen, die für JANSEN relevant sind.
2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, JANSEN unverzüglich auf offenkundige Fehler oder Mängel in Konstruktionen und Arbeitsweisen, Rohstoffen, Materialien oder Hilfsmitteln hinzuweisen, die der Lieferant ausweislich der durch JANSEN an die Gegenpartei übermittelten Unterlagen zu liefern beziehungsweise zu verwenden plant.
3. Die Gegenpartei haftet für Schäden, die durch Gehilfen wie Lieferanten oder durch Rohstoffe, Materialien oder Hilfsmittel verursacht werden, die durch die Gegenpartei oder in deren Namen bereitgestellt oder vorgegeben wurden und die sich aufgrund ihrer Art für den Zweck, für den sie ausweislich des Vertrags bestimmt sind, als ungeeignet erwiesen haben.
4. Die Gegenpartei trägt die Verantwortung für die durch sie oder in ihrem Namen vorgegebenen Konstruktionen und Arbeitsweisen, für die durch sie oder in ihrem Namen erteilten Anweisungen und Hinweise sowie für die durch sie oder in ihrem Namen übermittelten Daten.
5. Die Gegenpartei holt die für das Werk benötigten Genehmigungen, Befreiungen und Verfügungen ein und beschafft auch die sonstigen für das Werk erforderlichen Daten.
6. Die Gegenpartei muss dafür sorgen, dass durch einen (oder mehrere) Dritte(n) auszuführende Arbeiten und/oder Lieferungen, die nicht zum Werk von JANSEN gehören, so eingeplant und so frühzeitig ausgeführt werden, dass die Ausführung der Arbeiten von JANSEN nicht verzögert wird. Sollte dennoch eine Verzögerung eintreten, hat die Gegenpartei JANSEN davon frühzeitig in Kenntnis zu setzen.
7. Wenn JANSEN ihre Arbeit aufgrund von Umständen, die ihr nicht zuzurechnen sind, nicht zum geplanten Zeitpunkt aufnehmen kann, hat die Gegenpartei JANSEN die dadurch entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen und hat JANSEN einen Anspruch auf Verschiebung des Fertigstellungsdatums; dies gilt unabhängig davon, ob JANSEN eine entsprechende Bitte äußert.
8. Die Gefahr von Schäden wegen Mängeln in Materialien, Hilfsmitteln und Ausstattungen, die die Gegenpartei bereitgestellt oder verlangt hat, trägt die Gegenpartei.
9. Für Empfehlungen, Ausstattungen und Arbeiten Dritter, die sich auf die Leistungen von JANSEN auswirken (können), trägt die Gegenpartei Kosten und Gefahr; dies gilt auch dann, wenn diese auf Daten und Zeichnungen von JANSEN beruhen.

Artikel 7 Lieferung und Ausführung

1. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen ab Werk (Ex Works). Anwendung finden die Incoterms 2010 in ihrer neuesten Fassung.
2. Die Gefahr, dass die Sachen verlorengehen oder beschädigt werden, geht auf die Gegenpartei über, sobald diese im rechtlichen und/oder tatsächlichen Sinne an die Gegenpartei geliefert und somit in den Herrschaftsbereich der Gegenpartei oder eines durch die Gegenpartei zu benennenden Dritten verbracht werden.
3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die für die Verpackung und den Transport verwendeten Materialien zu bezahlen; dies gilt auch im Falle einer Pfandgebühr oder Kautions. Werden Verpackungsmaterialien, auf die eine Pfandgebühr erhoben wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zurückgegeben, erfolgt eine Gutschrift zu Gunsten der Gegenpartei.
4. Die Gegenpartei trägt alle Kosten und Gefahren und sorgt zudem für eine adäquate Transportversicherung, wenn die Lieferung abweichend von Absatz 1 auf eine andere Weise oder an einem anderen Ort erfolgt.
5. Im Vertrag und somit vor Auslieferung wird eine Lieferzeit festgelegt. Die Lieferzeit umfasst entweder ein bestimmtes Datum und eine bestimmte Uhrzeit oder eine Zeitspanne.
6. Wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, stellt die Angabe zur Lieferzeit lediglich eine Richtangabe dar. Eine Überschreitung der Lieferzeit verpflichtet uns nicht zur Zahlung einer Entschädigung. Die Gegenpartei hat in diesem Fall weder Anspruch auf Schadenersatz neben oder statt der Leistung noch das Recht, die Erfüllung irgendeiner ihrer aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen zu unterlassen oder auszusetzen. Die Gegenpartei ist in diesem Fall ebenso wenig berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder aufzulösen. Wenn wir die Lieferzeit aus einem anderen als dem in Absatz 7 dieses Artikels genannten Grund überschreiten, hat die Gegenpartei allerdings das Recht, uns schriftlich eine neue Lieferfrist zu setzen, bei deren Überschreitung die Gegenpartei berechtigt ist, den Vertrag, soweit dieser noch nicht erfüllt ist, im Wege einer schriftlichen Erklärung aufzulösen. Die Gegenpartei hat jedoch auch in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens.

7. Die Lieferzeit wird in jedem Fall um den Zeitraum verlängert, um den sich die Lieferung durch höhere Gewalt - mit oder ohne vorwerfbares Zutun der Gegenpartei - verzögert. Falls die Überschreitung der Lieferzeit durch Zutun der Gegenpartei verursacht wurde, haben wir das Recht, den Vertrag aufzulösen.
8. Falls im Vertrag für die Auslieferung eine Zeitspanne angegeben wurde, wird die Gegenpartei frühzeitig, mindestens jedoch 5 Werktage vor Beginn dieser Zeitspanne, abrufen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Bei diesem Abruf bestätigen die Parteien das Datum und die Uhrzeit der Auslieferung oder legen schriftlich ein neues Datum und eine neue Uhrzeit fest oder vereinbaren eine neue Abrufrfrist.
9. Durch den bloßen Ablauf einer Abrufrfrist gerät die Gegenpartei automatisch in Verzug und hat JANSEN das Recht, nach freier Wahl den Vertrag aufzulösen oder die Sachen an die Gegenpartei zu versenden.
10. Soweit dies üblich ist, steht es JANSEN frei, die in der Bestellung [Auftragsbestätigung] angegebene zu liefernde Menge um bis zu 10% zu über- oder unterschreiten und entsprechend zu fakturieren.
11. JANSEN behält sich das Recht vor, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
12. JANSEN ist berechtigt, den Vertrag in mehreren Phasen auszuführen und den jeweils ausgeführten Teil gesondert zu fakturieren.
13. Wenn der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, kann JANSEN mit der Ausführung von Teilen, die zu einer späteren Phase gehören, warten, bis die Gegenpartei die Ergebnisse der vorangegangenen Phasen schriftlich gebilligt hat.
14. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Sachen abzunehmen, sobald diese durch JANSEN angeboten werden. Alle Kosten einschließlich Lagerkosten sowie Schäden, die JANSEN dadurch entstehen, dass die Gegenpartei die durch sie bestellten Sachen (einen Teil davon) nicht abnimmt, gehen zu Lasten der Gegenpartei.

Artikel 8 Aussetzung und Auflösung des Vertrags

1. JANSEN ist befugt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
 - die Gegenpartei die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt;
 - Umstände, die JANSEN nach Vertragsschluss zur Kenntnis gelangen, die Befürchtung rechtfertigen, dass die Gegenpartei die Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
 - die Gegenpartei bei Vertragsschluss um die Leistung einer Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gebeten wurde und diese Sicherheitsleistung unterbleibt oder unzureichend ist.
2. JANSEN ist auch dann befugt, den Vertrag aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung des Vertrags für JANSEN unmöglich ist oder dass JANSEN eine unveränderte Fortführung des Vertrags nicht zumutbar ist.
3. Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind die Forderungen von JANSEN gegen die Gegenpartei sofort fällig. Wenn JANSEN die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aussetzt, bleiben ihre gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche unberührt.
4. Wenn JANSEN die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aussetzt oder den Vertrag auflöst, entsteht keinerlei Verpflichtung ihrerseits, dadurch auf irgendeine Weise entstandene Schäden und Kosten zu ersetzen.
5. Wenn die Auflösung des Vertrags der Gegenpartei zuzurechnen ist, hat JANSEN Anspruch auf Ersatz des unmittelbar oder mittelbar dadurch entstandenen Schadens (wie etwa Lagerkosten, Transportkosten und entgangener Gewinn).
Nach der Auflösung des Vertrags schuldet die Gegenpartei weiterhin die oben genannte Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Kaufpreises, die sofort fällig ist, ohne dass die Gegenpartei zunächst in Verzug gesetzt werden muss.
6. Wenn die Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, ist JANSEN berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet zu sein, wohingegen die Gegenpartei aufgrund der Leistungsstörung sehr wohl zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet ist.

Artikel 9 Garantien und Haftung

1. Die durch JANSEN auszuführenden Arbeiten bzw. zu liefernden Sachen erfüllen die üblichen Anforderungen und Normen, die daran zum Zeitpunkt der Ausführung beziehungsweise Lieferung nach angemessener Betrachtung gestellt werden und für die sie bei normalem Gebrauch in den Niederlanden bestimmt sind. JANSEN gibt keine Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf Material und Herstellung, Verarbeitungsmöglichkeiten, mögliche Anwendungsgebiete und Marktgängigkeit ab. Die in diesem Absatz genannte Garantie gilt für die Dauer eines Monats nach Lieferung.
2. Angaben zur Liefersache, wie etwa Eigenschaften, Farbe, Maße, ebenso wie Angaben auf der Website, in Drucksachen, Zeichnungen und Abbildungen, die JANSEN mit dem Angebot bereitgestellt hat, sind für JANSEN nicht bindend und werden in gutem Glauben bereitgestellt.
3. Geringe Farb-, Struktur- und sonstige Unterschiede sind hinzunehmen. Die Gegenpartei hält JANSEN in Bezug auf jegliche Haftung für Farbabweichungen und/oder Verfärbungen und/oder sonstige Abweichungen schadlos.
4. Es wird unterstellt, dass die Gegenpartei bei Vertragsschluss Kenntnis von allen für sie relevanten Spezifikationen der Kaufsache hat. Bei einem Gebrauch außerhalb der Niederlande muss die Gegenpartei selbst verifizieren, ob die Sache für den dortigen Gebrauch geeignet ist und die daran zu stellenden Anforderungen erfüllt.
5. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Sachen zu untersuchen (untersuchen zu lassen), sobald ihr die Sachen bereitgestellt beziehungsweise die betreffenden Arbeiten ausgeführt worden sind. In diesem Rahmen hat die Gegenpartei zu untersuchen, ob Qualität und/oder Quantität der erbrachten Leistung den getroffenen Vereinbarungen entsprechen und ob die erbrachte Leistung die zwischen den Parteien diesbezüglich vereinbarten Anforderungen erfüllt. Etwaige Mängel sind innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung schriftlich gegenüber JANSEN zu rügen. In dieser Rüge ist der Mangel so detailliert wie möglich zu beschreiben, so dass JANSEN adäquat reagieren kann. Die Gegenpartei muss JANSEN die Gelegenheit bieten, eine Rüge zu prüfen (prüfen zu lassen).
6. Eine rechtzeitig geltend gemachte Rüge hat keine Aussetzung der Zahlungsverpflichtung der Gegenpartei zur Folge. Die Gegenpartei bleibt auch in diesem Fall zur Abnahme und Bezahlung der übrigen bestellten Sachen verpflichtet.

7. Wird ein Mangel verspätet gerügt, hat die Gegenpartei keinen Anspruch mehr auf Nachbesserung, Austausch oder Schadenersatz.
8. Wenn feststeht, dass eine Sache einen Mangel hat, und dieser Mangel rechtzeitig gerügt wurde, wird JANSEN die mangelhafte Sache nach eigener Wahl innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach deren Rückgabe oder, falls eine Rückgabe nach angemessener Betrachtung nicht möglich ist, nachdem die Gegenpartei den Mangel schriftlich beanstandet hat, austauschen oder nachbessern oder Schadenersatz statt der Leistung an die Gegenpartei leisten. Die Kosten für Aus- und Einbau trägt die Gegenpartei. Im Falle eines Austauschs ist die Gegenpartei verpflichtet, die ausgetauschte Sache an JANSEN zurückzugeben und JANSEN das Eigentum daran zu übertragen, sofern nicht durch JANSEN anders angegeben. Die Garantie umfasst keine Verpflichtung zum Ersatz von etwaigen (Folge-)Schäden, die der Gegenpartei durch die Neulieferung, Ausbesserung oder aus anderen Gründen entstehen. JANSEN haftet unter keinen Umständen für Folgeschäden.
9. Wenn feststeht, dass eine Rüge unbegründet ist, trägt die Kosten einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung der Rüge, die JANSEN dadurch entstehen, in voller Höhe die Gegenpartei.
10. Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist für die Geltendmachung aller Forderungen und Einwendungen gegenüber JANSEN und gegenüber den durch JANSEN in die Ausführung eines Vertrags eingebundenen Dritten ein Jahr.
11. JANSEN haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer von durch den Auftraggeber oder in dessen Namen bereitgestellten falschen und/oder unvollständigen Daten ausgegangen ist.
12. Sollte JANSEN für einen Schaden haftbar sein, ist die Haftung von JANSEN beschränkt auf maximal den Rechnungswert des Vertrags oder jedenfalls den Rechnungswert des Vertragsteils, auf den sich die Haftung bezieht, außer wenn und soweit der Schaden unmittelbar auf Absicht oder grober Schuld von JANSEN beruht. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für schwerwiegende Schäden wie solche aufgrund von Verletzungen oder Todesfällen.
13. Die Haftung von JANSEN ist in jedem Fall stets auf den Betrag beschränkt, den ihr Versicherer im konkreten Fall auszahlt.
14. JANSEN haftet ausschließlich für unmittelbare Schäden.
15. Unter unmittelbaren Schäden werden ausschließlich verstanden: angemessene Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit es sich um einen Schaden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen handelt; etwaige angemessene Kosten, die aufgewendet wurden, um die mangelhafte Leistung von JANSEN mit dem Vertrag in Einklang zu bringen, soweit diese JANSEN zugerechnet werden können; und angemessene Kosten, die zur Vermeidung oder Beschränkung von Schäden aufgewendet wurden, soweit die Gegenpartei nachweist, dass diese Kosten zur Beschränkung unmittelbarer Schäden im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
16. JANSEN haftet unter keinen Umständen für mittelbare Schäden, darin inbegriffen Folgeschäden, entgangene Gewinne, verpasste Einsparungen und Schäden durch Betriebsstillstand.

Artikel 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die durch JANSEN gelieferten Sachen verbleiben im Eigentum von JANSEN, bis die Gegenpartei alle Verpflichtungen aus allen mit JANSEN geschlossenen Verträgen erfüllt hat.
2. Wenn die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder JANSEN gute Gründe für die Befürchtung hat, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist JANSEN berechtigt, ausgelieferte Sachen, auf denen der in Absatz 1 genannte Eigentumsvorbehalt lastet, bei der Gegenpartei oder Dritten, die die Sache für die Gegenpartei verwahren, abzuholen oder abholen zu lassen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, daran mitzuwirken; unterlässt sie dies, verwirkt sie pro Tag eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des geschuldeten Betrags.
3. Wenn Dritte an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen irgendein Recht bestellen wollen oder geltend machen, ist die Gegenpartei verpflichtet, JANSEN davon so schnell, wie dies nach angemessener Betrachtung erwartet werden darf, in Kenntnis zu setzen.

Artikel 11 Bezahlung

1. Die Bezahlung muss – ohne Aufschub, Kürzung, Abzug oder Aufrechnung mit einer Forderung, die die die Gegenpartei gegen JANSEN zu haben meint – innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen, und zwar
- entweder im Wege eines gesetzlichen Zahlungsmittels in den Geschäftsräumen von JANSEN
 - oder per Überweisung des geschuldeten Betrags auf das Bankkonto von JANSEN.
- Nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum gerät die Gegenpartei automatisch in Verzug; die Gegenpartei schuldet ab diesem Zeitpunkt auf den fälligen Betrag Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat.
2. Wenn JANSEN die Vermutung hat, dass die Gegenpartei die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist JANSEN berechtigt, auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei eine Sicherheit zu verlangen.
3. Bei Liquidation, Insolvenz oder gerichtlichem Zahlungsaufschub auf Seiten der Gegenpartei oder wenn die Anwendung der Schuldensanierungsregelung zu Gunsten der Gegenpartei für anwendbar erklärt wird, sind die Forderungen gegen die Gegenpartei sofort fällig.

Artikel 12 (Beitreibungs-)Kosten

- Wenn die Gegenpartei eine ihrer Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, trägt die Gegenpartei neben dem vereinbarten Preis:
- alle Kosten der außergerichtlichen Beitreibung, darin inbegriffen die Kosten für die Erstellung und Versendung von Mahnungen, die Ausarbeitung eines Vergleichsvorschlags und die Einholung von Auskünften. Die Gegenpartei schuldet in jedem Fall 10% des vereinbarten Kaufpreises. Wenn JANSEN höhere Kosten aufgewendet hat, kommen auch diese Kosten für eine Erstattung in Betracht.
 - alle Kosten der gerichtlichen Beitreibung.

Artikel 13 Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die die Erfüllung der Verpflichtung verhindern und die nicht JANSEN zuzurechnen sind. Darunter fallen auch (wenn und soweit diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder unverhältnismäßig erschweren): Streiks in anderen Unternehmen als bei JANSEN; nicht vorhersehbarer Stillstand bei Zulieferern oder anderen Dritten, auf die JANSEN angewiesen ist; und allgemeine Verkehrsbehinderungen.
2. JANSEN hat auch dann das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem JANSEN ihre Verpflichtungen bereits hätte erfüllen müssen.
3. Solange die höhere Gewalt andauert, werden die Liefer- und anderen Verpflichtungen von JANSEN ausgesetzt. Wenn die höhere Gewalt, die JANSEN an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, länger als zwei Monate andauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne Schadenersatzpflichtig zu sein.
4. Wenn JANSEN bei Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen teilweise erfüllen kann, ist JANSEN berechtigt, den bereits erfüllten bzw. den erfüllbaren Teil gesondert zu fakturieren, und ist die Gegenpartei verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag. Dies gilt allerdings nicht, wenn der bereits erfüllte bzw. der erfüllbare Teil keinen eigenständigen Wert besitzt.

Artikel 14 Schadloshaltung

1. Die Gegenpartei hält JANSEN schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter, die - sei es direkt oder indirekt, unmittelbar oder mittelbar - mit der Ausführung des Vertrags zusammenhängen oder kraft Gesetzes bestehen.
2. Wenn JANSEN durch Dritte in Haftung genommen wird, ist die Gegenpartei verpflichtet, JANSEN sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was von ihr im konkreten Fall erwartet werden darf. Sollte die Gegenpartei keine adäquaten Maßnahmen ergreifen, ist JANSEN selbst berechtigt, diese zu ergreifen, ohne die Gegenpartei zunächst in Verzug setzen zu müssen. Alle auf Seiten von JANSEN und Dritter dadurch entstehenden Kosten und Schäden gehen vollumfänglich zu Lasten der Gegenpartei.

Artikel 15 Anwendbares Recht

1. Auf alle Rechtsgeschäfte, bei denen JANSEN als Partei beteiligt ist, findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung; dies gilt auch dann, wenn eine Verpflichtung vollständig oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder wenn die am Rechtsgeschäft beteiligte Partei ihren (Wohn-)Sitz im Ausland hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Für Streitigkeiten bildet das am Sitz von JANSEN zuständige Gericht den ausschließlichen Gerichtsstand, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Dessen ungeachtet hat JANSEN das Recht, eine Streitigkeit bei dem gesetzlich zuständigen Gericht anhängig zu machen.

Artikel 16 Fundstelle und Änderung der Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen wurden bei der Rechtsbank Overijssel, Standort Almelo, hinterlegt.
2. Für die Auslegung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets deren niederländische Fassung ausschlaggebend.

Jansen kunststoffen bv

James Wattstraat 3-5
7442 DC Nijverdal
Overijssel, Niederlande
Tel: **+31 (0)548 61 66 76**
info@jansenkunststoffen.nl
administratie@jansenkunststoffen.nl

Öffnungszeiten

	Vertrieb & Verwaltung		Lager
mon	08:00-16:45	08:00-16:15	uhr
Die	08:00-16:45	08:00-16:15	uhr
Mitt	08:00-16:45	08:00-16:15	uhr
Donn	08:00-16:45	08:00-16:15	uhr
Frei	08:00-16:30	08:00-16:00	uhr

Sonstige Betriebsinfo:

UST-IB nummer: NL004142007B01
Handelskammer
nummer: 06042307
IBAN nummer: NL30INGB0652061125
BIC nummer: INGBNL2A
EORI nummer: NL004142007